

Ergänzende Miet- und Nutzungsbedingungen von Sportressourcen im ASKÖ Bewegungscenter, Hölderlinstraße 26, 4040 Linz in Zusammenhang mit der Eindämmung von Covid-19.

Der/Die Mieterin im ASKÖ Bewegungscenter verpflichtet sich ausdrücklich mit der Buchung dieser Sportstätte zur Einhaltung nachstehender Regelungen und haftet gegenüber dem Betreiber der Sportstätte einer Sportausübung für deren Einhaltung bzw. hält diese im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund seines/ihres Betretens der bzw Aufenthalt auf der Sportstätte aus welchem Grund auch immer schad- und klaglos zu halten, sohin verpflichtet er/sie sich folgende Punkte einzuhalten:

- 1.) Die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassener Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe, welche das Betreten von und den Aufenthalt auf nicht öffentlichen Orten samt das Betreten von öffentlichen/nicht öffentlichen Orten zum Erreichen der oben angeführten Sportstätte, sei es auch durch geschlossene Räumlichkeiten oder Verwendung von (öffentlichen) Verkehrs- oder Transportmitteln erfolgt beim Betreten sowie während des Aufenthaltes auf der Sportstätte einzuhalten.
- 2.) Veranstaltungen sind unter Umständen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde samt Vorliegen eines Präventionskonzeptes anzeigepflichtig. Das Präventionskonzept für die Veranstaltung sowie die Meldung bei der Bezirksbehörde haben durch den/die MieterIn zu erfolgen!
- 3.) Sämtliche erlassenen Notwendigkeiten zur **Dokumentation** von Anwesenheitslisten oder von vorgenommenen Antigen- oder PCR Tests bzw. einer Impfung oder einer ausgestandenen Erkrankung (analog zum grünen Pass) sind durch den/die MieterIn zu erfolgen.
- 4.) Personen, die nicht mit der unmittelbaren Ausübung des Sports oder einer Veranstaltung zu tun haben (Zuschauer), dürfen nur in Absprache mit der ASKÖ Sport GmbH die Veranstaltungsstätte betreten.
- 5.) Die Betretenden sind darüber zu informieren, dass er/sie – soweit möglich – bereits in der für die beabsichtigte Sportausübung entsprechenden Bekleidung zur Sportstätte kommt bzw. diese betritt, da in Umkleidekabinen/Duschmöglichkeiten der gesetzliche Mindestabstand von aktuell 2 Metern einzuhalten ist und daher Garderoben nur von einer begrenzten Anzahl an Personen gleichzeitig betreten werden dürfen.
- 6.) Die für das Betreten der bzw. den Aufenthalt auf der Sportstätte erforderlichen Mund, Nasen- und Atemschutzmasken bzw. Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind für die Dauer seines Aufenthaltes auf der Sportstätte erforderlichen Ausmaß selbst bereit zu halten. Der Betreiber der Sportstätte ist nicht verpflichtet, derartige Mund-, Nasen- und Atemschutzmasken, Schutzhandschuhe oder Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln zur Verfügung zu stellen bzw. bereit zu halten.

Etwaige, durch das Nichteinhalten gesetzlicher Bestimmungen entstandene Schäden und Strafen werden dem Mieter / der Mieterin zur Gänze weiterverrechnet!